



ZARGES



Prüfbuch für ZARGES-Bauaufzug

Ausgabe 2010

Nº 290987

Grundsätze für die Prüfung von Bauaufzügen durch eine befähigte Person nach der Unfallverhütungsvorschrift „Bauaufzüge“ BGR 500 Kap. 2.30 (vormals BGV D 7)

1 Vorbemerkung

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Bauaufzüge“ BGR 500 Kap. 2.30 (vormals BGV D 7*) sind für Bauaufzüge je nach Bauart und Verwendungszweck Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme, regelmäßige Prüfungen in Abständen von längstens einem Jahr sowie außerordentliche Prüfungen nach Konstruktionsänderungen und nach wesentlichen Instandsetzungen an tragenden Teilen vorgeschrieben. Sie werden von Sachverständigen und befähigten Personen vorgenommen (§§ 43 bis 46).

Durch diese Prüfungen werden andere, aufgrund von behördlichen Bestimmungen, z. B. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bzw. Bau- und Betriebsordnungen des Bundes oder der Länder über Schienenfahrzeuge, vorgeschriebene Prüfungen nicht berührt.

2 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze finden Anwendung auf Bauaufzüge, die in den Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift „Bauaufzüge“ BGR 500 Kap. 2.30 (vormals BGV D 7) fallen.

3 Sachliche Zuständigkeit

3.1 Prüfung durch eine befähigte Person

Befähigte Personen sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Bauaufzüge haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. VDE-Bestimmungen, DIN-Blätter) soweit vertraut sind, daß sie den arbeitssicheren Zustand von Bauaufzügen beurteilen können.

Für die Durchführung der Prüfung durch eine befähigte Person können neben Sachverständigen z. B. herangezogen werden:

- Betriebsingenieure,
- Maschinenmeister,
- besonders ausgebildetes Fachpersonal und
- Kundendienstmonteure der Hersteller.

*) Bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand: GUV 4.5.

3.2 Anforderungen an befähigte Personen

Befähigte Personen müssen ihre Beurteilung neutral und unbeeinflusst von persönlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Interessen abgeben. Sie haben bei der Prüfung nicht nur den augenblicklichen Zustand des Bauaufzuges in Betracht zu ziehen. Sie müssen vielmehr auch beurteilen können, wie sich der Bauaufzug und seine Konstruktionsteile im späteren Betrieb unter betriebsmäßigen Bedingungen verhalten und wie sich Verschleiß, Alterung und dergleichen auf die Sicherheit des Bauaufzuges auswirken können.

4 Einleitung der Prüfungen

Die Prüfungen sind vom Betreiber des Bauaufzuges zu veranlassen. Es liegt in seiner Verantwortung, wen er als befähigte Person mit der Prüfung beauftragt. Hierbei hat er darauf zu achten, daß die ausgewählte Person den Anforderungen nach Abschnitt 3 genügt. Eine besondere Verantwortung obliegt dem Betreiber dann, wenn er im eigenen Betrieb tätige Personen als Sachverständige bestellt.

Um die reibungslose Durchführung der Prüfungen beim Betreiber (z. B. Abnahmeprüfung, regelmäßige Prüfungen, außerordentliche Prüfungen) zu gewährleisten, sollte der Betreiber bei der Beschaffung auch ein Prüfbuch nach Abschnitt 6 mit den notwendigen Angaben und Unterlagen verlangen.

Der Betreiber ist verpflichtet, dem Prüfenden alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zu sorgen. Ferner hat der Betreiber gegebenenfalls Bedienpersonen und Hilfskräfte beizustellen und die erforderlichen Prüflasten zur Verfügung zu stellen.

Der Besteller eines Bauaufzuges muß vom Hersteller verlangen, daß dieser neben dem Prüfbuch alle Unterlagen zur Verfügung stellt, die für die Prüfung erforderlich sind.

Wird festgestellt, daß eine Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist bzw. eine befähigte Person den Anforderungen nach Abschnitt 3 nicht genügt und damit die Unfallverhütungsvorschrift „Bauaufzüge“ BGR 500 Kap. 2.30 (vormals BGV D 7) nicht erfüllt worden ist, kann die Berufsgenossenschaft vom Betreiber die Wiederholung der Prüfung gegebenenfalls durch einen anderen Sachverständigen oder befähigte Person verlangen.

5 Art, Umfang und Durchführung der Prüfungen

5.1 Sicherheitstechnische Anforderungen

Bei den Prüfungen von Bauaufzügen sind insbesondere zugrunde zu legen die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

5.1.1 Unfallverhütungsvorschriften

- „Allgemeine Vorschriften“ BGV A 1 (vormals VBG 1),
- „Bauaufzüge“ BGR 500 Kap. 2.30 (vormals BGV D 7)
- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ BGV A3 (vormals VBG 4),
- „Winden, Hub- und Zuggeräte“ BGV D 8 (vormals VBG 8),
- Grundsätze für die Prüfung von Bauaufzügen durch den Sachverständigen bzw. eine befähigte Person nach der UVV „Bauaufzüge“ BGR 500 KAP. 2.30 (vormals BGV D 7).

5.1.2 Durchführungsanweisungen

Zu den Unfallverhütungsvorschriften sind Durchführungsanweisungen herausgegeben, in denen technische Lösungen angegeben sind, durch die das in den Unfallverhütungsvorschriften festgelegte Schutzziel erreicht werden kann. Die in den Durchführungsanweisungen angegebenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens gleichwertige Lösungen nicht aus.

5.1.3 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Auf die für Bauaufzüge hauptsächlich in Frage kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) ist in den Durchführungsanweisungen zu den Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Unfallverhütungsvorschrift „Bauaufzüge“ BGR 500 Kap. 2.30 (vormals BGV D 7) hingewiesen. Darüber hinaus hat der Prüfer im Einzelfall zu prüfen, ob noch weitere allgemein anerkannte Regeln der Technik je nach Bauart und Verwendungszweck in Frage kommen können. Er hat ferner sonstige allgemeine sicherheitstechnische Erkenntnisse zu berücksichtigen, auch wenn sie nicht in technischen Regelwerken niedergelegt sind. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, die Stellungnahme der zuständigen Berufsgenossenschaft einzuholen.

5.1.4 Elektrische Ausrüstung

Für die Beurteilung der elektrischen Ausrüstung sind die VDE-Bestimmungen zugrunde zu legen.

Bei Bauaufzügen, die für den Einsatz in durch Stäube, Gase, Dämpfe oder Nebel explosionsgefährdeten Betriebsstätten vorgesehen sind, ist die „Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen“ in Verbindung mit den „Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosive Atmosphäre mit Beispielsammlung – Explosionsschutzrichtlinien – (Ex-RL)“ zu beachten.

Bei Bauaufzügen, die für den Einsatz in explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten vorgesehen sind, sind die „Richtlinien für elektrische Anlagen in explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten (Anwendung der VDE 0166) mit Zusammenstellung der Betriebsstätten“ (ZH 1/227) zu beachten.

5.2 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme durch den Sachverständigen

Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme durch den Sachverständigen ist für den Betreiber nicht relevant, wenn der erworbene Bauaufzug eine Bauartenzulassung besitzt bzw. der Hersteller eine Konformitätserklärung abgegeben hat. Für die Bauaufzüge der ZARGES GmbH ist beides zutreffend, so daß eine Überprüfung durch einen Sachverständigen nicht notwendig ist.

5.3 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme durch eine befähigte Person

Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme durch eine befähigte Person ist für den Betreiber nicht relevant, wenn der erworbene Bauaufzug eine Bauartenzulassung besitzt bzw. der Hersteller eine Konformitätserklärung abgegeben hat.

5.4 Regelmäßige Prüfungen durch eine befähigte Person

5.4.1 Zeitraum der Prüfung

Bauaufzüge sind entsprechend den Einsatzbedingungen nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, durch eine befähigte Person prüfen zu lassen.

5.4.2 Vorbereitung der Prüfung

Der Bauaufzug ist für die Prüfung so vorzubereiten, erforderlichenfalls auch zu reinigen, daß die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

5.4.3 Umfang der Prüfung

Die wiederkehrende Prüfung ist im wesentlichen eine Sicht- und Funktionsprüfung. Sie erstreckt sich auf:

- Den Zustand der Bauteile und Einrichtungen, auch auf die Feststellung, ob Änderungen vorgenommen worden sind
- die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen,
- Nachprüfung, wenn sich bei den vorgenannten Prüfungen Mängel, die die Sicherheit beeinträchtigen, ergeben haben und diese beseitigt sind.

Hinweise für die Durchführung der Sicht- und Funktionsprüfungen sind im Anhang zu diesen Grundsätzen zusammengestellt. Daneben ist die Aufbau- und Verwendungsanleitung des jeweiligen Bauaufzuges zu beachten.

5.5 Prüfung nach wesentlichen Änderungen

Die Prüfung richtet sich nach Art und Umfang der wesentlichen Änderung und ist durch einen Sachverständigen in Anlehnung an die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme vorzunehmen. Die Prüfunterlagen sind in entsprechender Weise zu ergänzen. In Zweifelsfällen entscheidet die Berufsgenossenschaft.

Wesentliche Änderungen sind z. B.:

- Erhöhung der Tragfähigkeit,
- Veränderung der Antriebe,
- Änderung der Stromart,
- konstruktive Änderungen oder Schweißungen an tragenden Teilen,

Nicht wesentliche Änderungen sind z. B.:

- Ersatz von Teilen gleicher Ausführung,
- das Aufstocken des Bauaufzugs, die vom Hersteller angegebene max. Aufbauhöhe darf dabei aber nicht überschritten werden.

6 Beurteilung und Ergebnis der Prüfungen

6.1 Nachweis der Prüfung

Über die Prüfung von Bauaufzügen ist ein Nachweis zu führen. Wir empfehlen die Führung eines Prüfbuches. Gem. BGR 500 KAP. 2.30 (vormals BGV D 7) sind die Nachweise der regelmäßigen Prüfungen bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

6.2 Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen (Prüfbuch) gelten als Nachweis des Betreibers über die Durchführung der Prüfungen. Sie haben alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Identifizierung des Bauaufzuges sowie für die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung erforderlich sind.

6.3 Stammblatt

In das Stammblatt hat der Betreiber alle Bauteile des Bauaufzuges einzutragen, für den dieses Prüfbuch geführt wird. Weiterhin sind Angaben zum Betreiber zu machen. In der Rubrik Bemerkungen können z. B. Veränderungen am Bauaufzug, wie der Wechsel des Windenseils, eingetragen werden.

6.4 Anlagen zum Prüfbuch

Anlagen zum Prüfbuch können z. B. Zeichnungen oder Schaltpläne sein.

6.5 Prüfungsbefund

6.5.1 Umfang des Prüfungsbefundes

Der Prüfungsbefund muß enthalten:

- Datum und Umfang der Prüfung mit Angabe noch ausstehender Teilprüfungen,
- Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel,
- Beurteilung, ob der Inbetriebnahme oder dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen,
- Angaben über notwendige Nachprüfungen,
- Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers.

6.5.2 Mängel am geprüften Bauaufzug

Die Prüfung nach wesentlichen Änderungen ist im Prüfbuch erst zu bescheinigen, wenn sie vollständig und ordnungsgemäß ohne Beanstandung abgeschlossen sind.

Werden bei einer außerordentlichen oder einer regelmäßigen Prüfung wesentliche Mängel festgestellt, ist eine Nachprüfung in jedem Fall erforderlich.

Die Behebung der bei den regelmäßigen und außerordentlichen Prüfungen festgestellten Mängel ist vom Betreiber oder seinem Beauftragten mit Angabe des Datums im Prüfungsbefund zu bestätigen.

Achtung:

Beachten Sie beim Betreiben und Prüfen die entsprechende Betriebsanleitung.

Anhang

Hinweise für die Durchführung der Sicht- und Funktionsprüfung im Rahmen der regelmäßigen Prüfung nach Abschnitt 5.3 der Grundsätze

Im Rahmen einer regelmäßigen Prüfung sind insbesondere zu prüfen:

1	Angaben an den Bauteilen Typenschilder Beschriftung	Befestigung Lesbarkeit Vollständigkeit
2	Betriebsanleitung	Zustand Lesbarkeit
3	Grundelement Allgemein Elektromotor Winde Windenseil	Zustand Befestigung lösbarer Teile Zustand der elektrischen Bauteile Funktion Reibungsbremse Schutzabdeckungen vorhanden Abnutzung durch Reibung Rostansatz Quetschstellen Drahtlagenlockerung Aufdoldungen Drahtbrüche
4	Schlitten mit Fallschutz Kunststoffrollen Verschraubungen Fallschutz	Allgemeiner Zustand Zustand Gängigkeit fester Sitz Funktion Leichtgängigkeit
5	Kopfstück Seilrolle	Zustand Korrosion Zustand Leichtgängigkeit
6	Aufbauelement/Bodenelement	Zustand Korrosion Flucht

7	Fernbedienung Not-Aus-Schalter Drucktaster Anschlußkabel	Zustand Zustand Funktion Zustand Funktion Zustand
8	Universalplattform	Zustand Verformung
9	Endschalter	Zustand Funktion
10	Standardauflage	Zustand Korrosion Verformung
11	Radeinheit	Zustand Korrosion Verformung Leichtgängigkeit
12	Adapterkabel	Zustand
13	Klapprohrstecker	Vollzähligkeit Zustand Funktion
14	Kurvenelement	Zustand Korrosion Funktion Leichtgängigkeit
15	Ziegelpritsche	Zustand Korrosion
16	Kippkübel	Zustand Korrosion Leichtgängigkeit
17	Transportplattform für Platten	Zustand Verformung Sicherungsschrauben vorhanden
18	Seitenwände	Zustand Verformung

19	Verstellbare Neigungsstützen	Zustand Verformung Korrosion
20	Abstützung	Zustand Verformung Korrosion
21	Kopfabstützung	Zustand Verformung Korrosion Sicherheitsschrauben vorhanden
22	Doppelschelle	Zustand
23	Rapido-System	Zustand Verformung Korrosion
24	Selbthebevorrichtung	Zustand Verformung Korrosion Leichtgängigkeit
25	Teleskopabstützung	Zustand Verformung Korrosion Sicherheitsschrauben vorhanden
26	Abstützung Kurvenelement	Zustand Verformung Korrosion Sicherheitsschrauben vorhanden
27	Prüfungen im Betrieb	Funktion
	Notausschaltung	Seilgeschwindigkeit gem. den technischen Daten des Bauaufzuges prüfen
	Seilgeschwindigkeit	Elektromotor schaltet bei Erreichen der Endschalter ab
	Funktion der Endschalter	Elektromotor schaltet bei „Schlaffseilbildung“ ab
	Seilspannvorrichtung	Lastaufnahmemittel rutscht bei Belastung mit max. Tragfähigkeit nicht durch
	Reibungsbremse	

Stammblatt für Bauaufzug



1 Betreiber

Name des Betreibers _____

Adresse _____

Datum der Fertigstellung _____

Montagefirma _____

2 Allgemeine Angaben

Hersteller oder Lieferer des Bauaufzuges _____

Bezeichnung _____

Modell _____ Baujahr _____

Laufende Nummer _____ Max. Aufbaulänge _____ Nutzlast _____

Seildurchmesser _____

3 Verwendete Bauteile

Typ/Best.-Nr. Grundelement _____

Typ/Best.-Nr./Anzahl Aufbauelement 2 m _____

Typ/Best.-Nr./Anzahl Aufbauelement 1 m _____

Typ/Best.-Nr./Schlitten mit Fallschutz _____

Typ/Best.-Nr./Kopfstück mit Umlenkrolle _____

Typ/Best.-Nr./Universalplattform _____

Typ/Best.-Nr./Fernbedienung _____

Typ/Best.-Nr./Endschalter unten _____

Typ/Best.-Nr./Endschalter oben _____



Stammblatt für Bauaufzug

Typ/Best.-Nr./Anzahl Standardauflage _____

Typ/Best.-Nr./Radeinheit _____

Typ/Best.-Nr./Adapterkabel _____

Typ/Best.-Nr./Anzahl Klapprohrstecker _____

Typ/Best.-Nr./Kurvenelement _____

Typ/Best.-Nr./Ziegelpritsche _____

Typ/Best.-Nr./Kippkübel _____

Typ/Best.-Nr./Transportplattform für Platten _____

Typ/Best.-Nr./Anzahl Seitenwand _____

Typ/Best.-Nr./Anzahl Neigungsstützen _____

Typ/Best.-Nr./Anzahl Abstützung _____

Typ/Best.-Nr./Kopfabstützung _____

Typ/Best.-Nr./Anzahl Doppelschelle _____

Typ/Best.-Nr./Rapido-System _____

Typ/Best.-Nr./Selbthebevorrichtung _____

Typ/Best.-Nr./Anzahl Teleskopabstützung _____

Typ/Best.-Nr./Abstützung Kurvenelement _____

Raum für Notizen



ZARGES

Raum für Notizen

Raum für Notizen

